

Merkblatt

Der Bundesminister des Innern hat ein bundeseinheitliches Formular für Verpflichtungserklärungen eingeführt. Die Verpflichtungserklärung ist nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern die Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln Voraussetzung für die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes ist.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt, Sozialhilfe, Unterbringungskosten). Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Leistungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Sie umfasst auch anfallende Ausreisekosten (z.B. Flugticket, Abschiebekosten).

Um das Risiko von unvorhersehbaren hohen Krankheitskosten auszuschließen, ist ausreichender Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland bei der deutschen Auslandsvertretung im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Die Verpflichtung wird grundsätzlich für die gesamte Dauer des Aufenthaltes abgegeben und erstreckt sich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthaltes einschließlich der Dauer einer etwaigen Abschiebung.

Vor Ausstellung des bundeseinheitlichen Formulars sind zunächst die Angaben auf den beigefügten Vordrucken zu machen und bei der Ausländerbehörde einzureichen. Die Bonität ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

Bei juristischen Personen sind die Angaben durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen.

Bei Sozialhilfebezug kann eine Bonität nicht bescheinigt werden! Kontoauszüge können nicht als Einkommensnachweis akzeptiert werden!

Die Ausländerbehörde prüft anschließend aufgrund der Angaben und vorgelegten Nachweise die Bonität des Gastgebers und bereitet die Verpflichtungserklärung vor.

Bei Daueraufenthalten ist ggf. eine Wohnraumüberprüfung erforderlich, die durch Außendienstmitarbeiter des Kreises Viersen erfolgt.

Nach erfolgter Prüfung wird der Gastgeber aufgefordert persönlich beim Ausländeramt vorzusprechen um die Erklärung zu unterschreiben und das Original der Verpflichtungserklärung entgegenzunehmen.

Das Original der Verpflichtungserklärung muss an den Ausländer weitergeleitet werden, der diese Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt.

Für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,- € erhoben, die bei Vorsprache zu entrichten ist.

Für die Erteilung von Einreisevisa über drei Monate hinaus oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Diese Zustimmung muss von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unabhängig von einer Verpflichtungserklärung eingeholt werden. Bei beabsichtigten Daueraufenthalten sind die Botschaften grundsätzlich gehalten, von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung bei der Antragstellung abzusehen. Da in diesen Fällen die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich ist, erfolgt die Bonitätsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Visumverfahrens. Es ist jedoch möglich, dass verschiedene deutsche Auslandsvertretungen in Einzelfällen die Entgegennahme eines Visumantrages von der Vorlage der Verpflichtungserklärung abhängig machen. Hierauf hat die Ausländerbehörde jedoch keinen Einfluss. Diesbezüglich wird empfohlen, sich vor Beantragung des Visums bei der deutschen Vertretung über die vorzulegenden Unterlagen eingehend zu informieren.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt freiwillig (§ 4 Abs. 2 BDSG) und dient dem Nachweis, dass Sie je nach Aufenthaltsdauer des Ausländers aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, Ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Auszug aus dem Aufenthaltsgesetz

§ 66 Kostenschuldner, Sicherheitsleistung

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.
- (3) ¹In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. ²Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem

Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

- (4) ¹Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet:
1. wer als Arbeitgeber den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
 2. ein Unternehmer, für den ein Arbeitgeber als unmittelbarer Auftragnehmer Leistungen erbracht hat, wenn ihm bekannt war oder er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass der Arbeitgeber für die Erbringung der Leistung den Ausländer als Arbeitnehmer eingesetzt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
 3. wer als Generalunternehmer oder zwischengeschalteter Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehungen zu dem Arbeitgeber Kenntnis von der Beschäftigung des Ausländers hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
 4. wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht;
 5. der Ausländer, soweit die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können.
- ²Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (4a) Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie seiner Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung oder nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nachgekommen ist, es sei denn, er hatte Kenntnis davon, dass der Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers gefälscht war.
- (5) ¹Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ²Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. ³Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

- (1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen
1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
 2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
 3. die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.
- (2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen
1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
 2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
 3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.
- (3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. ²Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

- (1) ¹Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. ²Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. ³Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. ⁴Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.
- (2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. ²Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. ³Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) ¹Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. ²Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.